

**Gebührenordnung und Gebührentarif
für die Musikschule der Bundesstadt Bonn**

Vom 22. Juni 1998

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	Geänderte Regelungen
02.07.2001 (ABl. S. 360)	§§ 5, 6, Gebührentarif (Inkrafttreten am 12.07.2001)
02.10.2002 (ABl. S. 606)	§§ 2, 4-11, Gebührentarif (Inkrafttreten am 01.02.2003)
18.12.2006 (ABl. S. 1047)	§§ 2, 5, 9, 10, Gebührentarif (Inkrafttreten am 01.08.2007)
27.10.2011(ABl. S. 984)	§§1,2,4,7, Gebührentarif (Inkrafttreten 01.01.2012)
12.05.2015 (ABl. S. 530ff)	§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, Gebührentarif (Inkrafttreten am 01.08.2015)

Gebührenordnung und Gebührentarif für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

Vom 22. Juni 1998

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV.NW.S. 458) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW.S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Anmeldung zu und Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule und für die Vermietung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben. Die Anmeldegebühr wird mit der ersten Einteilung zu einem Unterrichtsangebot der Musikschule fällig.

§ 2 Maßstab der Gebühr

- (1) Maßstab der Gebühr ist das Fach, die Unterrichtsform, die Unterrichtseinheit, das Lebensalter oder die Instrumentengruppe des gemieteten Instrumentes entsprechend dem Gebührentarif.
- (2) Für Erwachsene wird im Bereich des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichts ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben (geringe Abweichungen hiervon liegen in den Auf- bzw. Abrundungen der Jahresbeiträge, die nun monatlich fällig werden.) Erwachsene im Sinne der Gebührenordnung und des Gebührentarifs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, Ersatz- oder Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für ein Schuljahr. Sie sind in 12 Raten, die monatlich zu jedem 5. fällig werden, zu bezahlen.
- (2) Eine Änderung der Gebühren ist zum Schulhalbjahr möglich.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren - ggf. nebeneinander - wird auf Antrag gewährt. Die Ermäßigung wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gültig. Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nach den Nr. 1 und 2 des Gebührentarifes ist in jedem Fall eine Mindestgebühr von 120,00 Euro pro Schuljahr zu zahlen.

Ermäßigungen werden gewährt,

- a) aus sozialen Gründen (Absatz 2),
- b) bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (Absatz 3),

Ermäßigungen können gewährt werden

- c) im Falle der Feststellung einer besonderen Begabung bei Belegung mehrerer Fächer (Absatz 4)
- d) bei der Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (Absatz 5).

- (2) Teilnehmer/innen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte Inhaber/innen von Ermäßigungskarten für städtische Leistungen sind, erhalten eine Ermäßigung, die sich nach den Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises des Bonn-Ausweises A richtet. Auf die Gebühr für das Mieten von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Werden mehrere Mitglieder einer Familie in gebührenpflichtigen Fächern gem. Tarifgruppe 1, 2.1.1 bis 2.5.1 unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung:

Erste/r Teilnehmer/in der Familie	= voller Gebührensatz
zweite/r Teilnehmer/in der Familie	= 20 % Ermäßigung
dritte/r Teilnehmer/in der Familie	= 40 % Ermäßigung
jede/r weitere Teilnehmer/in der Familie	= 60 % Ermäßigung, mindestens aber 120,00 Euro pro Schuljahr

Die Reihenfolge der Teilnehmer/innen richtet sich nach der Gebührenhöhe des jeweiligen Tarifs, wobei das teuerste Fach das erste ist.

- (4) Im Falle einer durch Fachbereichsleitung, Fachlehrkraft und Schulleitung festgestellten besonderen Begabung, kann die Schulleitung bei Belegung mehrerer Fächer auf Antrag eine Ermäßigung im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel festlegen.
- (5) Belegt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer ausschließlich Ergänzungsfachunterricht nach Ziffer 3 des Gebührentarifs ohne ein instrumentales oder vokales Hauptfach nach Ziffer 2 des Gebührentarifs zu belegen, so kann die Teilnahmegebühr ermäßigt werden, wenn ein besonderes Interesse der Musikschule an der Mitwirkung der Teilnehmerin / des Teilnehmers in dem betreffenden Ensemble besteht. Bei Belegung eines Ergänzungsfachs nach Ziffer 3 des Gebührentarifs wird die Gebühr auf die Mindestgebühr nach § 5 (1) der Gebührenordnung ermäßigt. Für die Gewährung dieser Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag der jeweiligen Ensembleleiterin / des Ensembleleiters bei der Schulleitung notwendig. Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 6 Abs. 3 geregelt.

§ 6

Ergänzungsunterricht / Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die Gebühr für den Unterricht nach den Nr. 1. und 2.1.1 bis 2.5.1. des Gebührentarifes umfasst auch die Gebühr für den Ergänzungsunterricht. Wird ausschließlich Ergänzungsunterricht erteilt, so gilt er als Hauptfach und ist nach Nr. 3. des Gebührentarifes gebührenpflichtig.
- (2) Teilnehmer/innen der Abteilung Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) zahlen die Unterrichtsgebühr für ein von ihnen belegtes erstes künstlerisches Hauptfach. Für den Unterricht im zweiten Hauptfach wird während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur SVA die Mindestgebühr von 120,00 Euro pro Schuljahr erhoben. Wird ein Fach, das nach den Regelungen der SVA als 1. Hauptfach anzusehen ist, außerhalb der Musikschule belegt, ist für das in der Musikschule belegte 2. Hauptfach der reguläre Tarif zu bezahlen.
- (3) Für die Teilnahme an folgenden Ensembleveranstaltungen werden für externe Schülerinnen und Schüler keine Gebühren erhoben: Musikschulorchester, Bonner Jugendsinfonieorchester, Jugendblasorchester, Big Band Bad Godesberg, Mixed Bag Boogie Band Hardtberg, Kinder- und Erwachsenenchor, sowie die im Ensemble- und Ergänzungsfächerverzeichnis entsprechend ausgewiesenen Folk- und Percussionsensembles. Über die kostenfreie Teilnahme an weiteren Ensembles entscheidet die Musikschulleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Ensembleleitung.

§ 7

Unterrichtsausfall / Erstattungen

- (1) Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund weniger als 35 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 35 Unterrichtsstunden liegt, auf Antrag 1/35 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Januar des jeweiligen Folgejahres bei der Musikschule einzureichen.

- (2) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (3) Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Schuljahr, wird die Unterrichtsgebühr für das betreffende Schuljahr anteilig für die eingeteilten Monate berechnet.
- (4) Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Schuljahr, wird die Gebühr anteilig gemindert, wenn das anteilige Jahresmindestsoll für das Schuljahr nicht erreicht wird. Das anteilige Jahresmindestsoll wird von der Anzahl der eingeteilten Unterrichtsmonate berechnet.

§ 8

Regelungen zum Gruppenunterricht

- (1) Unterrichtseinheiten der Tarifgruppen 2.1.1 bis 2.2.2 können so zusammengefasst werden, dass sich mehrere Teilnehmer/innen dieser Unterrichtsformen diese Unterrichtseinheiten im Rahmen eines kombinierten Einzel- und Gruppenunterrichts teilen. Alle Teilnehmer/innen erhalten dann innerhalb eines festgelegten Zeitraumes den gleichen Anteil Gruppen- und Einzelunterricht.
- (2) Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Tarif-Nr. 2.1.1 bzw. 2.2.2) ein/e Teilnehmer/in aus, so dass die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach Tarif-Nr. 2.1.1 bzw. 2.5.1 des Gebührentarifs weitergeführt.

§ 9 Einzelstundenkontingente

- (1) Der Unterricht nach den Tarif-Nr. 2.3.1 – 2.5.1 kann auch in ein oder mehreren Kontingenten zu jeweils 5 Unterrichtseinheiten gebucht werden. Die Gebühr beträgt je Unterrichtseinheit 1/35 der Jahresgebühr des jeweiligen Tarifs.
- (2) Die Kontingente sind jeweils ein Schuljahr gültig. Nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten können auf Antrag einmalig in das nächste Schuljahr übertragen werden.
- (3) Die Vergabe der Kontingente wird auf Antrag im Rahmen der hierfür bereitstehenden freien Unterrichtsplätze durch die Verwaltung der Musikschule vorgenommen.
- (4) Eine Umwandlung von regelmäßigem wöchentlichem Unterricht in Kontingente ist während des Schuljahrs nur zu den in der Schulordnung festgelegten Kündigungsterminen und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Eine Umwandlung in regelmäßigen wöchentlichen Unterricht ist auf Antrag im Rahmen der hierfür bereitstehenden freien Unterrichtsplätze durch die Verwaltung der Musikschule möglich.

§ 10

Vermietung / Leihe von Musikinstrumenten

- (1) Aus dem Instrumentenbestand der Musikschule können Musikinstrumente gemietet werden.
- (2) Die Mietgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird monatlich fällig.
- (3) Für Verlust oder Beschädigungen der Musikinstrumente haften die Mieter/innen. Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt der Musikschule. Verschleißteile wie Saiten und Bogenbezüge sind ggf. durch die Mieter/innen zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.
- (4) Sofern Musikinstrumente von Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Musikschule überwiegend für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt oder von Lehrkräften für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, werden sie leihweise zur Verfügung gestellt.
- (5) Für die Bereithaltung städtischer Klaviere, Cembali und Flügel ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 3 EUR zu entrichten. Für die Bereitstellung von Harfen, Schlagzeugen und Kontrabässen ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1 EUR zu entrichten (Tarif 5.1).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Bonn vom 30. März 1982 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührenordnung
für die Musikschule der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichts- einheit Min./Woche	Jahresgebüh- r Euro	monatlich Euro
1.	Grundfächer			
1.1.1	Musikalische Früherziehung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
1.1.2	Musikalische Früherziehung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	252,00	21,00
1.2.1	Musikalische Grundausbildung (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
1.2.2	Musikalische Grundausbildung (11-13 Kinder pro Kurs)	75'	252,00	21,00
1.3.1	Eltern-Kind-Kurse (6-7 Kinder pro Kurs)	45'	252,00	21,00
1.3.2	Eltern-Kind-Kurse (8-10 Kinder pro Kurs)	60'	252,00	21,00
	Vokale-, instrumentale und tänzerische Orientierungskurse			
1.4.1	Orientierungskurse (4-5 Kinder pro Kurs)	45'	420,00	35,00
1.4.1	Orientierungskurse (6-8 Kinder pro Kurs)	60'	420,00	35,00
1.5	Instrumentenkarussell (16 Termine)	45'	270,00	45,00
2.	Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfach)			
2.1.1	Große Gruppe (4-6 Schüler)	45'	480,00	40,00
2.1.2	Große Gruppe (4-6 Schüler)	60'	600,00	50,00
2.1.3	Große Gruppe (ab 7 Schüler)	60'	540,00	45,00
2.1.4	Große Gruppe Erwachsene*	60'	804,00	67,00
2.2.1	Kleine Gruppe (2-3 Schüler)	45'	600,00	50,00
2.2.2	Kleine Gruppe Erwachsene*	45'	804,00	67,00
2.3.1	Einzelunterricht	30'	660,00	55,00
2.3.2	Einzelunterricht Erwachsene*	30'	900,00	75,00
2.4.1	Einzelunterricht	45'	948,00	79,00
2.4.2	Einzelunterricht Erwachsene*	45'	1.272,00	106,00
2.5.1	Einzelunterricht	60'	1.104,00	92,00

*)Erwachsene sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

2.6 Kooperationen mit Offenen Ganztagschulen

bei je 30 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 60 Termine)

Jahresgebühr 480,00 EUR pro Teilnehmer, zahlbar in 10 Monatsraten à 48,00 EUR

Flexibler wöchentlicher Gruppenunterricht:

ab 2 Teilnehmer

30 Minuten / Woche

ab 3 Teilnehmer

45 Minuten / Woche

ab 4 Teilnehmer

60 Minuten / Woche

sowie zusätzlich wöchentlicher Orchester-/Ensembleunterricht:

ab 9 Teilnehmer	eine Lehrkraft	45 Minuten / Woche
ab 12 Teilnehmer	eine Lehrkraft	60 Minuten / Woche
ab 18 Teilnehmer	zwei Lehrkräfte	45 Minuten / Woche
ab 24 Teilnehmer	zwei Lehrkräfte	60 Minuten / Woche

bei je 30 Terminen im Schuljahr (2 Termine pro Woche: insgesamt 60 Termine)
Jahresgebühr 480,00 EUR pro Teilnehmer, zahlbar in 10 Monatsraten à 48,00 EUR

2.7 Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und weiteren Institutionen

Über die Höhe der Gebühren entscheidet die Musikschulleitung in Anlehnung an die vorhandenen Tarife Nr. 1 bis 2.6 unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppenstärke und Veranstaltungsdauer..

2.8 „Jedem Kind Instrumente, Tanzen ,Singen“ (JeKits) in Kooperation mit Grundschulen

Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Bereitstellung eines Leihinstrumentes im zweiten JeKits-Jahr mit ein.

1. Jahr JeKits	kostenlos	kostenlos
2. Jahr JeKits (Instrumente)* ²	276,00	23,00
2. Jahr JeKits (Tanzen)* ²	204,00	17,00
2. Jahr JeKits (Singen)* ²	144,00	12,00

*²) Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen nach Vorgaben der Je-Kits-Stiftung sind von Elternbeiträgen befreit.

Geschwister erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%.

3. Ergänzungsunterricht als Hauptfach

Ergänzungsfächer	156,00	13,00
------------------	--------	-------

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden gewährt:

- aus sozialen Gründen (§ 5, Absatz 2)
- bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (§ 5, Absatz 3)

Ermäßigungen können gewährt werden:

- im Falle der Feststellung einer besonderen Begabung bei Belegung mehrerer Fächer (§ 5, Absatz 4)
- bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (§ 5, Absatz 5)

Gründe und Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus § 5 und § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung.

5. Überlassung von Musikinstrumenten

- 5.1 Für die Bereithaltung städtischer Klaviere, Cembali und Flügel ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 3 EUR zu entrichten. Für die Bereitstellung von Harfen, Schlagzeugen und Kontrabässen ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1 EUR zu entrichten.

5.2 Die Mietgebühr beträgt für Musikinstrumente

5.2.1 im 1. Jahr	120,00	10,00
5.2.2 im 2. Jahr	168,00	14,00
5.2.3 im 3. Jahr	204,00	17,00

6. Anmeldegebühr

Für die Anmeldung zu Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 10 EUR zu bezahlen. Die Gebühr wird mit der erstmaligen Einteilung zum Unterricht fällig.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Gebührenordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. Juni 1998

Dieckmann
Oberbürgermeisterin